

Satzung

der

Krieger- und Soldatenkameradschaft

Ramerberg e. V.

2010

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**
- § 2 Sinn und Zweck des Vereins**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Aufnahme von Neumitgliedern**
- § 5 Mitgliedsbeiträge**
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 7 Ausschluss von Mitgliedern**
- § 8 Ansprüche von ausgeschlossenen oder ausgetretenen Mitgliedern**
- § 9 Vereinsleitung - Vertretung**
- § 10 Vorstandschaft - Vereinsausschuss**
- § 11 Wahl des Vorstands und Ausschusses**
- § 12 Vereinsinventar**
- § 13 Generalversammlung**
- § 14 Einberufung der Generalversammlung**
- § 15 Auflösung des Vereins**

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Krieger- und Soldatenkameradschaft Ramerberg e. V.“, gegründet 1923 mit Sitz in Ramerberg. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Sinn und Zweck des Vereins

1. Besuche von Kranken und gehbehinderten Kameraden
2. Ehrung der Opfer der beiden Weltkriege
 - a) Instandhaltung des Kriegerdenkmals
 - b) Teilnahme an kirchlichen und örtlichen Feiern
 - c) Teilnahme bei Veranstaltungen von Brudervereinen und der IG Rosenheim
 - d) Teilnahme an Jahreshauptversammlungen für die Gefallenen und Vermissten sowie verstorbenen Mitgliedern mit anschließender Hauptversammlung im April und November.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. Ehrenmitgliedern
2. Ordentlichen Mitgliedern
3. Außerordentlichen Mitgliedern (Fördernde Mitglieder)

zu 1. Zu Ehrenmitgliedern ernennt der Verein Kameraden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

zu 2. Ordentliche Mitgliedschaft kann nur bei Unbescholtenheit erlangt werden. Bei Ordentlichen und Ehrenmitgliedern sowie außerordentlichen Mitgliedern übernimmt der Verein die Kosten von Kranz und Musik bei der Beerdigung.

zu 3. Außerordentliches Mitglied kann jeder unbescholtene Mann werden, der gewillt ist, in treuer Kameradschaft die Vereinszwecke zu fördern. Ehrungen finden statt bei 25-, 40-, 50-jähriger Mitgliedschaft, sowie zum 70., 80. Geburtstag und alle weitere 5 Jahre.

§ 4

Aufnahme von Neumitgliedern

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei der Vorstandschaft.

Aufnahmegebühr:	ab dem 40. Lebensjahr	30,00 €
	ab dem 50. Lebensjahr	55,00 €
	ab dem 55. Lebensjahr	80,00 €
	ab dem 60. Lebensjahr	100,00 €
	ab dem 65. Lebensjahr	125,00 €
	ab dem 70. Lebensjahr	150,00 €
	ab dem 75. Lebensjahr	175,00 €

Reservisten sind in der Wehrdienstzeit beitragsfrei. Zugezogene Kameraden, die bereits einem anderen Verein zugehörten, sind von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Beiträge entscheiden die Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung. Der Mindestbeitrag beträgt 12,00 €. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- Mit dem Tod des Mitglieds.
- Durch freiwilligen Austritt.
- Durch Streichung von der Mitgliederliste.
- Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung, aber jederzeit erfolgen.

§ 7

Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch Mehrheitsbeschluss des Ausschusses erfolgen, doch bleibt das Mitglied zur Zahlung der rückständigen Beiträge verpflichtet. Wer den Jahresbeitrag nicht mehr zahlt und das 75. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, hat den Ausschluss zur Folge.

§ 8

Ansprüche von ausgeschlossenen oder ausgetretenen Mitgliedern

Durch Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes gehen alle Ansprüche desselben an den Verein verloren.

§ 9

Vereinsleitung - Vertretung

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes, welcher aus dem 1. und 2. Vorstand und dem Kassier besteht. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand allein oder durch den 2. Vorstand und dem Kassier gemeinsam vertreten.

§ 10

Vorstandschaft - Vereinsausschuss

1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

- Ersten Vorsitzenden
- Zweiten Vorsitzenden
- Kassier
- Schriftführer

2.) Alle Vereinsangelegenheiten hat die Vorstandschaft (Leitung des Vereins) dem Ausschuss, der aus dem 1. und 2. Vorstand, dem Kassier, dem Schriftführer, drei Beisitzer, dem Fahnenträger und den zwei Fahnenbegleitern besteht, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

§ 11

Wahl des Vorstandes und Ausschusses

Die Vorstandschaft und der Ausschuss werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl des 1. und 2. Vorstandes sowie des Kassiers und Schriftführers erfolgt schriftlich, die aller weiteren Ausschussmitglieder durch Zuruf oder Handzeichen. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Ehrenmitglieder, ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

§ 12

Vereinsinventar

Für die Aufbewahrung der Vereinsfahnen und der Böllerkanone sind der Fähnrich bzw. der Schussmeister verantwortlich. Die Versicherung der Vereinsfahnen gegen Feuergewalt nimmt der Verein vor. Ebenso wird die Bedienung der Böllerkanone gegen Unfall versichert. Diese Versicherung wird derzeit von der Gemeinde Ramerberg beglichen.

§ 13

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im April und November statt, und zwar am letzten Sonntag im April und am Totensonntag.

Die Kassenprüfung wird bei der ca. 1 Woche vorher stattfindenden Ausschusssitzung durch den Revisor und ein weiteres Ausschussmitglied vorgenommen.

Eine Satzungsänderung muss in der Mitgliedsversammlung mit einer dreiviertel Stimmen Mehrheit beschlossen werden.

Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 14

Einberufung der Generalversammlung

Die Einberufung einer Generalversammlung hat der erste oder zweite Vorstand vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 4 Tage vorher durch schriftliche Einladung in der Tageszeitung bekanntgegeben. Über die Vereinsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen (Barvermögen, Fahne, Bänder, Kriegerdenkmal, Kanone usw.) des Vereins an die Gemeinde Ramerberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 18.04.2010 bei der Frühjahrsversammlung mit 44 Stimmen von 44 anwesenden Mitgliedern ohne Gegenstimme geändert.

Ramerberg, den 18.04.2010

1. Vorstand (H. Weiderer)

2. Vorstand (J. Schosser)

Kassier (R. Riedl)

Schriftführer (J. Maier)

Beisitzer (L. Bürger)

Beisitzer (J. Sixt)

Beisitzer (W. Leonard)

Fahnenr. (J. Schuster)

Fahnenbegl. (J. Dasch)

Fahnenbegl. (J. Stellner)
